

BESCHLUSSVORLAGE V0105/14 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Schulverwaltungsamt
	Kostenstelle (UA)	2000
	Amtsleiter/in	Schelchshorn, Wilhelm
	Telefon	3 05-27 20
	Telefax	3 05-27 19
	E-Mail	schulverwaltungsamt@ingolstadt.de
Datum	04.06.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.07.2014	Kenntnisnahme	
Kultur- und Schulausschuss	16.07.2014	Kenntnisnahme	
Stadtrat	24.07.2014	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Sachstandsbericht zur Inklusion an Ingolstädter Kindertagesstätten und Schulen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 31.03.2014
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Der Sachstandsbericht zur Inklusion an Ingolstädter Kindertageseinrichtungen und Schulen wird zur Kenntnis genommen.

gez.
Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

I. Sachstandbericht zur Inklusion an Ingolstädter Kindertageseinrichtungen

I.1 Aktuelle Situation in Ingolstadt

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden in Ingolstadt vor der Einschulung in drei unterschiedlichen Bildungseinrichtungen betreut:

- Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) (Zuständigkeit Bezirk – überörtlicher Sozialhilfeträger)
- Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) (Zuständigkeit Kultusministerium)
- Regelkindertageseinrichtungen (Zuständigkeit Kommune - Jugendhilfe)

Aktuell gibt es 87 behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Regelkindertageseinrichtung, davon 67 Kinder in Krippen und Kindergärten (1,1% der 1- bis 6-jährigen; die 0- bis 1-jährigen wurden nicht berücksichtigt, da in diesem Alter nur sehr selten Behinderungen diagnostiziert werden können), 20 Kinder im Grundschulhort.

2013 waren 76 und 2012 waren 78 integrative Kinder in Regelkindertageseinrichtungen. Dies kann einen moderaten Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeuten, allerdings beruhen die Zahlen 2013 und 2012 auf Eigenangaben der Kindertageseinrichtungen, da erst 2014 durch die onlinebasierenden Förderabrechnungen gesicherte Zahlen vorliegen.

In allen Fällen in denen Eltern von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern einen Integrationsplatz in einer Regelkindertageseinrichtung wünschten, wurde dies auch ermöglicht.

Die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regelkindertageseinrichtungen erfolgt entweder in sog. Integrativen Gruppen, in denen die Platzzahlen reduziert sind und maximal ein Drittel der Kinder behindert oder von Behinderung bedroht ist, oder über Integration von maximal zwei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in einer gesamten Einrichtung.

In HPTs werden im vorschulischen Bereich 72 behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder betreut; die Gruppengrößen sind auf 8 bis 9 Kinder reduziert und alle Kinder haben einen Förderbedarf. Die Finanzierung erfolgt über den Bezirk.

In den SVEs werden rund 100 Kinder mit unterschiedlichen Förderbedarfen bis zur Einschulung betreut. Die Finanzierung erfolgt über das Kultusministerium, da sie als schulische Einrichtungen geführt werden.

I.2 Problemstellungen

Diese Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in integrativen Kindertageseinrichtungen sind erste Schritte auf dem Weg zur Inklusion.

Ziel muss es sein, dass allen behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, die dies wünschen, wohnortnah in ihrem Lebensumfeld die Möglichkeit gegeben wird, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Kindertageseinrichtung zu besuchen und entsprechend ihrer individuellen Bedarfe gefördert zu werden.

Auf kommunaler Ebene haben bereits seit 2012 Gespräche mit freien Trägern von HPTs stattgefunden, um sich Gedanken zu machen, wie Kinder aus der HPT gemeinsam mit Kindern in den Regelkindertageseinrichtungen betreut werden können.

Anfang 2013 wurde das Thema ebenfalls bei VertreterInnen der Kita-Träger angestoßen.

Immer wieder zeigten sich vor allem Probleme mit der Finanzierung, da nach aktueller Rechtslage in Bayern die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger für die Finanzierung von allen behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern im vorschulischen Alter in den HPTs zuständig sind.

Die Finanzierung von Integrationskindern in den Regelkindertageseinrichtungen erfolgt mit einem 4,5-fach erhöhten Faktor sowohl von der Kommune als auch vom Land Bayern und einer Finanzierung von Förderzusatzleistungen durch den Bezirk. Wird der Anteil der integrativen Kinder in Kindertageseinrichtungen erhöht, so geht dies nach derzeitiger Rechtslage zu Lasten der Kommunen.

Auch die räumlichen Ressourcen in den Regelkindertageseinrichtungen müssen hinsichtlich zusätzlicher Integrationskinder (in Abhängigkeit zu den jeweiligen Bedarfen, die sich aus den Behinderungsarten ergeben) angepasst werden.

Ebenfalls kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wie viele behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder es in Ingolstadt insgesamt gibt, da bisherige Nachfragen beim Bezirk nicht beantwortet wurden.

I.3 Perspektiven

Nach Einschätzung des Jugendamtes muss dieses Thema auf Landesebene beflügelt werden. Ministerien, Bezirk und Städtetag sollten gemeinsam eine Finanzierungslösung erarbeiten, um auf kommunaler Ebene handeln zu können.

Die Bereitschaft zur Inklusion in Kindertageseinrichtung ist auf kommunaler Ebene auch seitens der Träger auf jeden Fall vorhanden, jedoch darf die Finanzierung nicht einseitig zu Lasten der Kommune gehen.

Gespräche mit dem Sozialministerium haben bisher ergeben, dass ein neues Investitionsprogramm „Barrierefrei 2025“ geplant ist, das die Kommunen u. a. beim barrierefreien Ausbau von Kindertageseinrichtungen finanziell unterstützen soll.

Ebenfalls ist geplant, fachlich das Personal in Kindertageseinrichtungen zum Thema inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung durch sog. „Qualitätsbegleiter“, die bayernweit zum Einsatz kommen sollen, zu unterstützen.

Auf Bundesebene wird ein neues Leistungsgesetz für behinderte Menschen diskutiert, wonach u. a. künftig alle jungen Menschen (auch Behinderte) in die Zuständigkeit der Jugendämter fallen sollen (sog. „Große Lösung“).

Kommunal soll gemeinsam mit dem Bezirk das Thema Inklusion erörtert werden und nach guten und derzeit praktikablen Lösungen gesucht werden.

Vielleicht kann sich die Kommune auch an Pilotprojekten zum Thema Inklusion beteiligen? Die Bereitschaft hierzu ist auf Seiten des Jugendamtes auf jeden Fall vorhanden.

II. Sachstandsbericht zur Inklusion an Ingolstädter Schulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft

Am 01. August 2011 ist die vom Bayerischen Landtag beschlossene Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Damit haben alle Schüler mit Behinderung ein Recht auf grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zum Bildungswesen.

In der Praxis bedeutet dies, dass alle Schulen die Voraussetzung erwerben und vorhalten müssen, auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung bestmöglich individuell zu fördern. Bayern hat sich für den Weg der „Inklusion durch Kooperation“ entschieden. Die Förderzentren mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen bleiben danach weiterhin erhalten, die Zusammenarbeit zwischen Förderzentren und anderen Schularten wird über das bestehende Maß hinaus aber wesentlich intensiver gestaltet, wobei die Förderzentren bei inklusiven Maßnahmen den anderen Schularten die notwendige Hilfe und Unterstützung bieten. Die Kooperationsklassen sind eine *Form* dieser intensiven Zusammenarbeit. Ein Vorteil des bayerischen Modells ist, dass die Eltern nach Beratung selbst entscheiden können, ob ihr Kind mit Behinderung ein Förderzentrum oder eine Regelschule -unterstützt durch ein Förderzentrum- in einer der vorhandenen Formen der Kooperation besucht.

Bei dieser Entscheidung sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der inklusiven Beschulung auch Grenzen gesetzt sind, die sich aus dem Wohl des Kindes mit Behinderung selbst und der Mitschüler ergeben. Deshalb ist der mögliche Zugang zu beiden Schularten, Regel- und Förderschule, von besonderer Bedeutung, damit die Eltern über die für ihr Kind mit Behinderung am besten geeignete Schulart entscheiden können.

II.1 Ausbau der Einzelinklusion an Schulen (Art. 30 b Abs. 2 BayEUG)

Kurzbeschreibung:

- Allgemein in allen Schularten
- Einzelne Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden unter Beachtung ihres individuellen Förderbedarfs unterrichtet
- Unterstützung durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)

An den Ingolstädter Schulen in städtischer und privater Trägerschaft werden im Schuljahr 2013/14 insgesamt 139 Einzelinklusionsschüler unterrichtet. Die dabei diagnostizierten Defizite sind Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Körperbehinderung, Hörbehinderung, geistige Behinderung oder Sprachbehinderung.

Die Anzahl der Einzelinklusionsschüler wird erst seit dem Schuljahr 2013/14 statistisch erfasst, so dass die Entwicklung der Einzelinklusion für die vergangenen Jahre nicht aufbereitet werden kann. Über eine kontinuierliche Fortschreibung lässt sich jedoch die Entwicklung in den nächsten Schuljahren aufzeigen.

Einzelinklusionsschüler im Schuljahr 2013/14	
Schulart	Einzelinklusionsschüler insgesamt
	Anzahl
Grundschulen*	32
Mittelschulen	31
Real-/Wirtschaftsschulen	8
Gymnasien	11
Berufsschulen	57
Insgesamt	139
Quelle: Schulen	Berechnung/Darstellung: Schulverwaltungsamt

* An der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing werden im Schulprofil „Inklusion“ zusätzlich 33 Inklusionsschüler zusammen mit Regelschülern unterrichtet.

II.2 Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing (Art. 30 b Abs. 3 bis 5 BayEUG)

Kurzbeschreibung:

- Allgemeine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“
- Vorlage eines Bildungs- und Erziehungskonzeptes der Schule
- Erfahrungen sammeln im Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in der engen Kooperation mit einer Förderschule
- Starke Gewichtung des Themas Inklusion im Schulentwicklungsprozess
- Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder Verhalten
- Ganzjähriger Einsatz einer Förderschullehrkraft im Umfang von mindestens 13 Lehrerwochenstunden und bis zu 10 zusätzliche Lehrerwochenstunden aus der Regelschule

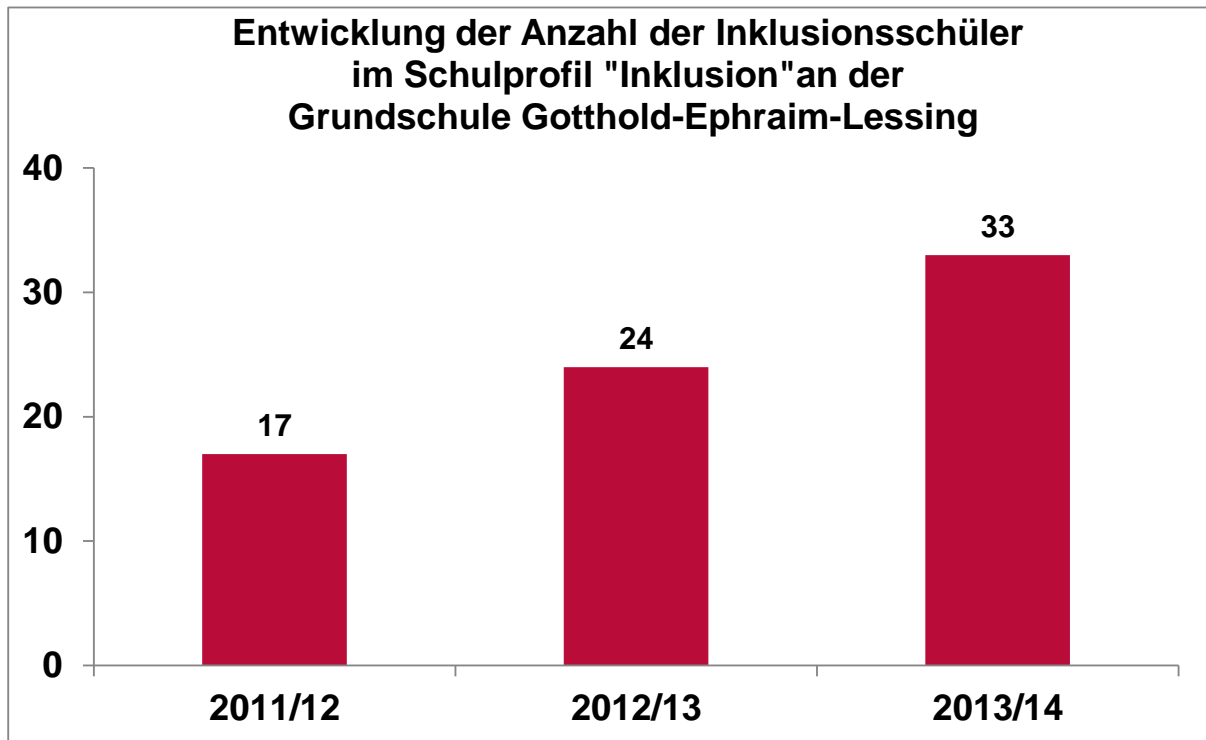
Nach Art. 30b Abs. 3 BayEUG können Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. Zum Schuljahr 2011/12, d.h. von Anfang an, ist die Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit dem Schulprofil „Inklusion“ ausgezeichnet worden. An diesen Schulen wird das gemeinsame Leben und Lernen von jungen Menschen mit und ohne besonderen Förderbedarf in den Mittelpunkt gestellt. Für den gemeinsamen Unterricht stellt der Freistaat zusätzliche Lehrerstunden zur Verfügung. Die Lehrkräfte der Grundschule gestalten in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal des Sonderpädagogischen Förderzentrums II in 13 Wochenstunden (Inklusionsabordnung) die Formen des gemeinsamen Lernens.

Entwicklung des Schulprofils "Inklusion" an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing

Jahrgangsstufe	Schüler insg.	2011/12		Schüler insg.	2012/13		Schüler insg.	2013/14	
		davon			davon			davon	
		Inklusionsschüler			Inklusionsschüler			Inklusionsschüler	
Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	
1	91	11	12,1%	79	5	6,3%	70	8	11,4%
2	78	6	7,7%	94	10	10,6%	78	5	6,4%
3	80	0	0,0%	85	9	10,6%	95	12	12,6%
4	78	0	0,0%	79	0	0,0%	84	8	9,5%
Insgesamt	327	17	5,2%	337	24	7,1%	327	33	10,1%

Quelle: Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing

Bearbeitung/Darstellung: Schulverwaltungsamt



II.3 Ausbau des Schulprofils „Inklusion“ an Grund- und Mittelschulen

In Abstimmung mit Staatlichem Schulamt und dem Sachaufwandsträger stellt die Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule bei der Regierung von Oberbayern den Antrag auf Zuweisung des Schulprofils „Inklusion“ zum kommenden Schuljahr 2014/15.

Bei Genehmigung des Antrages wird in Ingolstadt eine durchgängige Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Grundschule bis zur Mittelschule ermöglicht. Eine Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal des Sonderpädagogischen Förderzentrums II (Emmi-Böck-Schule) wird angestrebt, da dieses bereits im Schuljahr 2013/14 die Kooperationsklasse der Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule betreut.

Bei einer zunehmenden Zahl von zu inkludierenden Kindern plant das Staatliche Schulamt, eine weitere Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ auszuweisen. Hierfür bieten sich insbesondere die Grundschule Auf der Schanz und die Christoph-Kolumbus-Grundschule an der Ungernederstraße an.

II.4 Entwicklung der Kooperationsklassen (Art. 30 a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG)

Kurzbeschreibung:

- Grund- und Mittelschulen
- Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zusammen mit weiteren Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet
- Lernziendifferenzierter Unterricht
- Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und/oder Verhalten
- Unterstützung durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)

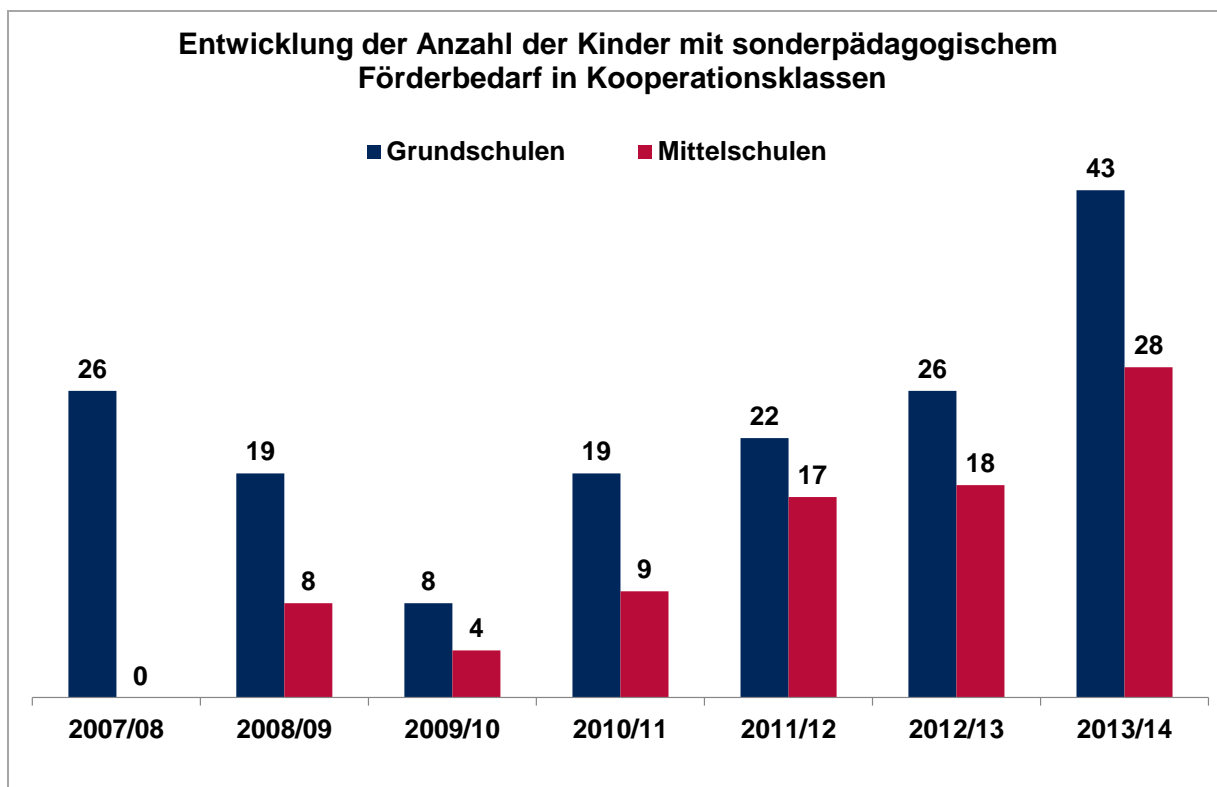
Die in der Bewerbung um das Qualitätssiegel „Bildungsregion Ingolstadt“ veröffentlichten Zahlen (Anhang 2, S.201) wurden rückwirkend zum Schuljahr 2007/08 auf Veranlassung der Förderzentren I und II berichtigt. Die Entwicklung der Kooperationsklassen stellt sich demnach wie folgt dar:

Anzahl der Kooperationsklassen

Schultyp	2007/08 Anzahl	2008/09 Anzahl	2009/10 Anzahl	2010/11 Anzahl	2011/12 Anzahl	2012/13 Anzahl	2013/14 Anzahl
Grundschulen	6	5	3	4	4	6	9
Mittelschulen	0	1	1	2	4	4	6
Insgesamt	6	6	4	6	8	10	15

Quelle: Sonderpädagogische Förderzentren I und II

Berechnung/Darstellung: Schulverwaltungsamt



Im Schuljahr 2013/14 bringen sich die Förderzentren I und II an den Grundschulen mit insgesamt 39 und an den Mittelschulen mit 26 Lehrerwochenstunden in die Beschulung von Kindern in Kooperationsklassen ein.

II.5 Mobile Sonderpädagogische Dienste

Inklusion ist ein wesentlicher Bestandteil des Bildungsauftrages. Die Ingolstädter Förderzentren leisten diesbezüglich wertvolle Arbeit im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

Im Schuljahr 2013/14 werden für den fachkompetenten „klassischen“ Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst für die Einzelinklusion, Soziale Trainingsklasse und Inklusionsabordnung an die GS Gotthold-Ephraim-Lessing, AsA=Alternatives schulisches Angebot) an den Grundschulen und Mittelschulen insgesamt 68 Wochenstunden aus dem Lehrkörper beider Förderzentren regelmäßig d.h. nach einem festen Stundenplan zur Verfügung gestellt.

Daneben bringt sich der MSD Beratungsstellen noch mit sechs Wochenstunden in die Grund- und Mittelschulen ein und gibt im Falle von Autismus Hilfestellung im Umfange von zwei Wochenstunden; letztere reicht auch in Gymnasien und Realschulen hinein.

II.6 Partnerklasse an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing (Art. 30 a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG)

Kurzbeschreibung:

- Entspricht dem Konzept von Außenklassen der Förderschulen an Grund- und Mittelschulen
- Zielgruppe: Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf (geistige Entwicklung und Mehrfachbehinderung)
- Klasse der allgemeinen Schule und Klasse des Förderzentrums haben stundenweise gemeinsam Unterricht

Eine besondere Form des kooperativen Lernens ist die Beschulung einer Partnerklasse mit geistig behinderten Kindern des Caritas-Zentrums St. Vinzenz an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing. Die Partnerklasse für geistig behinderte Kinder wird einer Regelklasse der Grundschule zugeteilt. Die beiden Klassen bleiben zwar im jeweiligen Klassenverband bestehen, setzen jedoch zur Integration der behinderten Kinder gemeinsame Maßnahmen und Projekte um. Im Schuljahr 2013/14 werden sieben Schüler des Caritas-Zentrums St. Vinzenz in der Partnerklasse beschult.

II.7 Weiterentwicklung der Inklusion

Ausbau des Schulprofils „Inklusion“ an Grund- und Mittelschulen

Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt wird der Ausbau des Schulprofils „Inklusion“ zunächst an der Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule angestrebt, um die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing auch an einer Mittelschule weiter beschulen zu können.

In einem nächsten Schritt sollte bei steigender Anzahl von zu inkludierenden Kindern für eine weitere Grundschule das Schulprofil „Inklusion“ beantragt werden.

Implementierung von Partnerklassen an der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing

Die Einrichtung von Partnerklassen an Regelschulen ist eine besondere Form der Integration von Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei der einerseits dem inklusiven Gedanken Rechnung getragen wird, aber andererseits auch Berücksichtigung findet, dass der inklusiven Beschulung Grenzen gesetzt sind, die sich aus dem Wohl des Kindes mit Behinderung selbst und der Mitschüler ergeben.

Beim notwendigen Erweiterungsbau für die Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing zur Umsetzung der modellhaften Ganztagschule mit Randbetreuung und dem Schulprofil „Inklusion“ soll der Raumbedarf für die dauerhafte Beschulung von Partnerklassen in das Raumprogramm mit aufgenommen werden. Die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit der Regierung von Oberbayern, dem Bezirk Oberbayern, dem Caritas-Zentrum St. Vinzenz, dem Staatlichen Schulamt, der Grundschule Gotthold-Ephraim-Lessing zur Implementierung der Partnerklassen finden im Sommer 2014 statt.

Finanzielle Unterstützung der inklusiven Schulen

Wegen der zunehmenden Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen steigt der Bedarf an Fördermaterialien zur individuellen Förderung, an Test- und Diagnosematerialien. Zur Optimierung der inklusiven Beschulung werden im Haushalt 2015 diesen Schulen zusätzliche Haushaltsmittel zur Beschaffung dieser Fördermaterialien bereitgestellt.

Bauliche Maßnahmen an Schulen

Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Sanierungen von Schulgebäuden werden die baulichen Erfordernisse zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung berücksichtigt, indem auf die Barrierefreiheit des Gebäudes (z.B. Einbau eines Aufzuges) geachtet wird und auch die entsprechenden sanitären Einrichtungen (z.B. Behinderten-Toiletten) zur Verfügung gestellt werden. Im Weiteren sind Schallschutzmaßnahmen (Raumakustik) geboten, damit insbesondere auch hörgeschädigte SchülerInnen an Regelschulen unterrichtet werden können.

Die Bestandsgebäude erfüllen weitgehend noch nicht die Anforderungen zur Beschulung körperbehinderter Schüle (keine Barrierefreiheit und fehlende Behinderten-Toiletten). Wenn Schüler mit einer Körperbehinderung an einer Regelschule unterrichtet werden sollen, die den baulichen Anforderungen für eine inklusive Beschulung noch nicht entspricht, werden Lösungen vor Ort gesucht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Weiterentwicklung der Inklusion in der Konsequenz auch den behindertengerechten Ausbau von Schulgebäuden notwendig macht:

- Barrierefreier Ausbau von Schulgebäuden (z.B. Einbau von Aufzügen)
- Anpassung der sanitären Einrichtungen (z.B. Behinderten-Toiletten evtl. mit Wickelmöglichkeiten)
- Sicherstellung des Schallschutzes (z.B. Einbau von Schallschutzdecken)